Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Anwendungsbereich 2
2. Begriffe 2
3. Zuständigkeiten 2
4. Anforderung an Produkte 2
4.1. Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, Anlagen und Tätigkeiten 2
4.2. Dokumentation der Wareneingangsprüfung 4
4.3. Getrennte Übernahme, Lagerung und Dokumentation 5
4.4. Arbeitsgänge in geschlossener Folge 6
4.5. Reinigung der Anlagen vor der Bearbeitung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft 6
4.6. Bei Einfuhr aus Drittländern 6
4.7. Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen 6
4.8. Transport von Erzeugnissen zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder –stätten 6
4.9. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Gentechnikverbotes 7
4.10. Führen von Aufzeichnungen 7
4.11. Sicherstellung der Einhaltung bei Vergabe an Subunternehmer 8
4.12. Maßnahmen im Krisenfall 8
4.13. Schulung 8
5. Weitere Anforderungen für den Betrieb 8
6. Methoden und Verfahren der Evaluierung 9
6.1. Ersterhebung und Risikoeinstufung 9
6.2. Jährliche Betriebsevaluierungen 9
6.3. Inspektion im Betrieb 9
6.4. Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang) 9
6.5. Buchprüfung 10
6.6. Prüfung Qualitätssicherung 10
7. Informationen, die der Antragsteller liefern muss 10
8. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte 10
9. Überwachungsverfahren 11
10. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm 11
11. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten 11
12. Bedarf an Verträgen 11
13. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle 12
14. Probenahme 12
15. Mitgeltende Dokumente 12
16. Anhänge 12

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist als Zertifizierungsprogramm für alle Betriebe gültig, die Produkte aus biologischer Landwirtschaft übernehmen, aufbereiten, lagern und auslagern.

2. Begriffe

SGS Austria	SGS Austria Controll-Co GesmbH
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
GVO	Genetisch veränderter Organismus

3. Zuständigkeiten

SGS Austria ist als Programmbetreiber für die Durchführung und Aktualisierung des Zertifizierungsprogramms zuständig.

Alle internen und externen Evaluierer der SGS Austria die in Betrieben, die Produkte in biologischer Landwirtschaft erzeugen oder handeln Evaluierungen durchführen, sind für die Einhaltung dieser Anweisung und die Weiterleitung von Überwachungsergebnissen an die Zertifizierungsstelle zuständig.

Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft aus biologischer Landwirtschaft übernehmen, aufbereiten, lagern und auslagern hat die Anforderungen unter Punkt 4 und 5 zu erfüllen.

4. Anforderung an Produkte

Diese Anweisung beschreibt das Zertifizierungsprogramm für die Evaluierung nach folgenden Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle idgF (nachstehenden kurz VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 genannt)
- Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A 8 idgF (nachstehend ÖLMB A 8 genannt)

Im Besonderen sind folgende Punkte zu beachten:

- Mindestkontrollanforderungen VO (EG) Nr. 889/2008 idgF Titel IV Kontrolle
- Bestimmungen über die Kennzeichnung und Vermerk über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität VO (EG) Nr. 834/2007 idgF Titel IV Kennzeichnung und VO (EG) Nr. 889/2008 idgF Titel III Kennzeichnung.
- Bestimmungen über die erlaubte Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs: wie Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe etc. i.S. der VO (EG) Nr. 834/2007 idgF Artikel 18 und 19 und der VO (EG) Nr. 889/2008 idgF Artikel 26 bis 29 sowie Anhang V bis IX

4.1. Vorlage von Unterlagen zur Beschreibung der Betriebseinheit, Anlagen und Tätigkeiten

Vorlage von Unterlagen zur vollständigen Beschreibung der Betriebseinheit, der Anlagen und der Tätigkeiten [wie Übernahme, Aufbereitung (z.B. Reinigung, Trocknung), Lagerung (z.B. Umziehen, Belüften, Kühlen, Behandlung mit erlaubten Lagerschutzmitteln), Auslagerung, Etikettierung, etc.] (bei Aufnahme des Kontrollverfahrens bzw. bei Änderungen):

- Pläne der Anlagen und Räumlichkeiten für die Annahme, Aufbereitung, Lagerung und Auslagerung sowie deren Ausstattung; ggf. schematische Darstellung der Linie von Übernahmegosse, Elevator, Drehrohr, Übernahmezelle, Annahmereinigungsanlagen (Aspirateur), Trogkettenförderer, Verteiler, Redler, Lagerungsvarianten wie Lagerhalle mit Verteilerredler, Silo mit Rechteckzellen, Rund und Zwickelzellen, Großraumzellen, Verladezellen etc.

- Silodiagramm – falls vorhanden - (zeichnerische Darstellung des Ablaufs von Vorgängen: von Übernahme Schüttgossen, eingesetzte Maschinen und Förderelemente, Anzahl der Lagerzellen, Einrichtungen wie Trockner, Kühlgeräte, Messeinrichtungen etc. bis zur Verladezelle).
- Aus der Darstellung oder dem Silodiagramm muss der Weg der Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft zur Beschreibung der Schnittstellen und zur Festlegung der kritischen Kontrollpunkte ersichtlich sein (hinsichtlich Gefahr der Überschneidung mit konventionellen Erzeugnissen oder Erzeugnissen aus Umstellung (Vermischungen oder Verwechslungen), die der besonderen Sorgfalt und Kontrolle bedürfen)
- Zellenplan mit Naturmaßen für jeden Silo, Flachlagerplan mit Abmessungen und Angabe der Lagerkapazitäten (Fassungsvermögen) je Zelle und Lagerbox in m³.
- Bei Aufbereitung: detailliertes Programm, getrennt nach Aufbereitung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft räumlich und zeitlich mit Maßnahmen Zwischenreinigung
- Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Betrieb betreffend Wareneingang/ Übernahme, Aufbereitung, Lagerung und Auslagerung/ Warenausgang.

Maßnahmen zur Einhaltung des Gentechnikverbots: Reinigungsbestätigung Lieferant bzw. Transporteur, Überprüfung Ladeflächen und Luken auf optisch sichtbare Verunreinigungen; keine Übernahme von gentechnisch relevanten Rohstoffen konventionellen Ursprungs wie Mais, Soja, Raps auf Schüttgosse, die für Übernahme von Rohstoffen aus biologischer Landwirtschaft vorgesehen.

Jede Änderung der Betriebsbeschreibung und/oder der konkreten Maßnahmen sind der Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.

Die Beschreibung und die Maßnahmen können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;
- im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;
- die Käufer des Erzeugnisses im Falle eines Verstoßes (Entzug des Bio-Status) schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden;
- für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Zertifizierungsstellen evaluiert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Stellen zu akzeptieren;
- für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Zertifizierungsstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Zertifizierungsstelle zu akzeptieren;
- für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, die betreffende zuständige Behörde und die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren;
- für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird;
- die betreffende(n) Zertifizierungsstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status ihres Erzeugnisses oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die sie von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen haben, beeinträchtigen.

<u>Einführer und erster Empfänger</u>

- Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhrtätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den ersten Empfänger zu beanspruchen beabsichtigt.
- Darüber hinaus muss sich der Einführer verpflichten, dass von ihm zur Lagerung von Erzeugnissen verwendete Einrichtung von der Zertifizierungsstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region für derartige Evaluierungen zugelassenen oder befugten Kontrollbehörde oder Zertifizierungsstelle evaluiert wird.

SGS Austria hat einen Betriebsbeschreibungsbogen entwickelt, der vom betreffenden Unternehmen unter Zuhilfenahme diese Zertifizierungsprogrammes auszufüllen bzw. zu erstellen ist.

Die Aufgabe der Zertifizierungsstelle bei Evaluierungen besteht in der Verifizierung der vom Unternehmen gemachten Angaben und in der Festlegung von Maßnahmen, wenn Beschreibungen und Abläufe zu ändern bzw. zu ergänzen sind, um die Anforderungen unter Punkt 4 zu erfüllen.

4.2. Dokumentation der Wareneingangsprüfung

Übernahme vom Urproduzenten:

Die Lagerstelle kann mit einem elektronischen Erfassungssystem wie z.B. BSM @ Client Bio Stock Manager oder Bio Tracy ausgerüstet sein oder führt ein Silobuch und verwaltet die Zertifikate. Nur von im Bio Stock Manager oder in Bio Tracy freigestellten Lieferanten darf Ware übernommen werden. Wenn der Lieferant im System nicht freigegeben ist, erfolgt die Übernahme nur bei Vorliegen von Zertifikaten bzw. nach Rückfrage bei der jeweiligen Evaluierungsstelle und schriftlicher Freigabe durch die Evaluierungsstelle. Wenn keine schriftliche Freigabe wegen Wochenende oder Feiertag zu erhalten ist, darf die Übernahme in Verantwortung der Lagerstelle nur in eine Sperrzelle erfolgen. Beim vorübergehenden Einlagern in eine Sperrzelle oder in eine Halle ist das unter Punkt 4.3 beschriebene Kontaminationsverbot zu beachten. Die Dokumentation der Wareneingangsprüfung (unter anderem auch Musternahme) erfolgt auf dem Einlagerungsschein oder Wiegezettel durch Unterschrift vom Übernehmer und Lieferanten.

Übernahme vom Lieferungen aus Mitgliedsländern

Ware darf nur von plombierten Transportfahrzeugen übernommen werden. Anzahl der Plomben und Plombennummern müssen im Lieferschein oder Begleitdokumenten vermerkt sein. Die Wareneingangsprüfung umfasst die Prüfung der Verplombung, die optische Prüfung auf Sauberkeit des Transportfahrzeuges, die Probennahme sowie das Vorhandensein der zwingend vorgeschriebenen Angaben in den Begleitdokumenten gemäß Punkt 4.8.

Das Ergebnis der Gegenkontrolle der gelieferten Ware mit den Angaben in den Begleitpapieren [Lieferschein, Frachtpapiere (CMR), Reinigungsbestätigung] ist im Wareneingangsbuch bzw. auf dem jeweiligen Einlagerungsschein durch Unterschrift des Übernehmers und Transporteurs zu dokumentieren.

Übernahme vom Lieferungen aus Mitgliedsländern

Von jeder Anlieferung bzw. Transporteinheit ist Probematerial (Einzelproben) mittels Getreidestecher oder automatischem Probenehmer gemäß ICC-Standard Nr. 101/1 bei Mengen bis zu 10 -15 t schachbrettartig an mindestens 5 Bemusterungsstellen, von 15 - 30 t an mindestens 8 Bemusterungsstellen, von 30 – 50 t an 11 Bemusterungsstellen für eine repräsentative Sammelprobe zu ziehen. Die durchmischte homogene Probenmenge je Anlieferung muss mindestens 3 kg betragen und wird wie folgt aufgeteilt:

ca. 1 kg für Qualitätsfeststellung
ca. 1 kg als Rückstellmuster für den Lieferanten
ca. 1 kg als Rückstellmuster beim Lagerhalter

Kennzeichnung Rückstellmuster zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit:

Die Rückstellmuster müssen mit einer manipulationssicheren Klebeetikette versiegelt sein und nachstehend angeführte Kennzeichnungselemente aufweisen

- Name der Lagerstelle
- Produktbezeichnung und Status
- Name und Anschrift des Erzeugers oder Lieferanten
- Datum der Anlieferung
- Nummer des Wiege- oder Übernahmescheins
- Zellennummer der Zelle, in die eingelagert wird
- Eventuell Qualitätsparameter
- Unterschrift des Übernehmers
- Unterschrift des Lieferanten

Die Rückstellmuster sind mindestens bis zur nächste Ernte an einem geeigneten Ort (Schutz vor Schädlingen und Schutz vor Feuchte) aufzubewahren. Empfehlenswert ist die Rückstellmuster 6 Monate über die nächste Ernte hinausgehend aufzubewahren. Muster, die der Trocknung bedürfen z.B. Mais oder Sonnenblumenkerne sind in der Tiefkühltruhe zu lagern. Das Verschweißen der Muster in Kunststoffsäcken ist empfehlenswert.

4.3. Getrennte Übernahme, Lagerung und Dokumentation

Lagerstellen, die auch konventionelle Ware übernehmen, müssen über eine klare räumliche Trennung der Anlagen (eigene Biogosse, eigene Bio- Förderwege, eigene Übernahmezellen etc.) verfügen.

Nach der Erfassung der Bio-Bauern mittels Chip- Card, ist durch Bodenmarkierungen oder Hinweistafeln der Weg zur Bio-Gosse deutlich zu kennzeichnen, um ein irrtümliches Abkippen durch konventionelle Lieferanten zu vermeiden. Der bei der Erfassung der Bauern ausgestellte Begleitschein ist vor dem Abkippen zu kontrollieren.

Im Zuge der Übernahme von anerkannter Ware und Ware aus Umstellung ist Sorge zu tragen, dass die Gosse immer gänzlich Leergefahren wird, um mögliche Vermischungen zu vermeiden.

Im Falle einer erforderlichen Trocknung ist darauf zu achten, dass der Trockner und die Trocknerzelle vollkommen Leergefahren und gereinigt werden, bevor sie mit Ware aus biologischer Landwirtschaft beschickt werden. Die Zwischenreinigung von Trockner und Trocknerzelle ist im elektronischen Silobuch oder im handschriftlich geführten Silobuch mit Datum und Namen (bzw. Unterschrift) zu dokumentieren.

Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft: anerkannte Ware und Ware aus Umstellung sind entsprechend der Qualitätsfeststellung, vor und nach den Arbeitsgängen, in getrennte definierte Zellen einzulagern; die räumlich getrennte Lagerung von konventionellen Erzeugnissen wird vorausgesetzt (siehe Punkt 4.1.4. Getrennte Übernahme).

Der Weg der Ware vom Beginn der Einlagerung, Umlagerung, Behandlung der Ware und Auslagerung ist im elektronischen Silobuch oder im handschriftlich geführten Silobuch fortlaufend zu dokumentieren.

Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird.

Biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen wie vollkommen getrennte Übernahmegosse, Förderwege etc. zu treffen, um Vermischungen mit konventioneller Ware generell auszuschließen.

Darüber hinaus sind auch alle Maßnahmen zu treffen, um ein Vermischen von anerkannter Ware mit Ware aus Umstellung zu verhindern, weil die Vermischung mit Ware aus Umstellung zwangsweise zur Abwertung der anerkannten Ware zum Status Umstellware führt.

Grundsätzlich ist Sorge zu tragen, dass das Kontaminationsverbot d.h. das Verbot der Verunreinigung mit anderen Stoffen eingehalten wird. Bereiche wie Zellen, Hallen, Lagerboxen müssen vor der Einlagerung biologischer Erzeugnisse geeigneten Reinigungsverfahren unterworfen werden, auf Wirksamkeit der Reinigung d.h. auf Sauberkeit und Rückstandsfreiheit geprüft werden. Diese Maßnahmen sind im Silobuch zu dokumentieren.

Prüfung auf Rückstandsfreiheit heißt:
Wann wurde die letzte Behandlung der Zelle, Halle, Box etc. mit nicht i.S. der VO (EG) Nr. 834/2007 idgF erlaubten Lagerschutzmitteln durchgeführt?

Wurden Dekontaminationsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt, um Rückstände in anhaftendem Staub oder in den Ritzen von Wänden und Böden zu entfernen?

Liegen Befunde über Staubmuster vor, in denen die Rückstandsfreiheit bestätigt wird?

Keinesfalls darf Ware aus biologischer Landwirtschaft auch nur zwischenzeitlich in einer nicht in obiger Weise überprüften Zelle, Halle, Box gelagert werden, weil die Gefahr der Kontamination mit nicht erlaubten Rückständen nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Kontaminationsverbot betrifft nicht nur Rückstände von Vorratsschutzmitteln, sondern Rückstände von allen unerwünschten Stoffen z.B. Mineralöl auf Böden von Hallen oder Boxen.

Lagerung von Erzeugnissen und Einhaltung Kontaminationsverbot.

4.4. Arbeitsgänge in geschlossener Folge

Arbeitsgänge in geschlossener Folge sind räumlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für Erzeugnisse, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen durchzuführen; die Arbeitsgänge für anerkannte Ware und Ware aus Umstellung, die auf den gleichen Anlagen (Förderwegen, Aspirateur, Trockner etc.) erfolgen, sind zeitlich versetzt durchzuführen.

4.5. Reinigung der Anlagen vor der Bearbeitung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft

Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen ist zu überprüfen und aufzuzeichnen. Werden auf den Anlagen zeitlich versetzt Ware aus Umstellung und anerkannte Ware befördert, aspiriert, umgelagert etc. so ist die Anlage vor der Bearbeitung von anerkannter Ware leer zu fahren.

4.6. Bei Einfuhr aus Drittländern

Benachrichtigung der Evaluierungsstelle über jede eingeführte Sendung sowie Übermittlung der Kontrollbescheinigung für die Einfuhr und andere Unterlagen (siehe auch Punkt 4.10.).

4.7. Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen

Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung von Vermischungen mit Erzeugnissen, die nicht aus biologischer Landwirtschaft stammen im Betrieb und beim Transport zu anderen Betriebseinheiten (siehe Vorgaben unter Punkt 4.3.). Durch die Vorgabe der klaren räumlichen Trennung (eigene Bio-Gosse, eigene Bio-Förderwege, etc.) bei Lagerstellen, die konventionelle Ware übernehmen, wird die Gefahr der Vermischung mit konventioneller Ware im Vorfeld vermindert bzw. ausgeschlossen. Die Gefahr der Vermischung von anerkannter Ware mit Ware aus Umstellung ist durch erhöhte Sorgfalt abzuwenden insbesondere bei Anlagen, die über keine vollautomatische Steuerung und über kein Blockiersystem im Falle einer falschen Definition des Warenflusses, verfügen.

Jedenfalls ist jede Bewegung wie Einlagerung, Umlagerung oder Auslagerung mit Zuordnung Produkt, Menge, Datum und Zielzelle im handschriftlich geführtem oder im elektronischen Silobuch nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Rohre vom Drehrohverteiler, die in die entsprechenden gekennzeichneten Zellen führen, sind mit der Nummer der jeweiligen Zelle gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Ausläufe der Zellen sind ebenfalls mit der jeweiligen Nummer der Zelle gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.8. Transport von Erzeugnissen zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder –stätten

Erzeugnisse dürfen nur in geeigneten Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann.

Diese Vorgabe betrifft alle Lieferungen aus den Mitgliedsländern oder Importe aus Drittländern und alle Lieferungen in Mitgliedsländer oder Exporte in Drittländer.

Das **Begleitpapier** (Lieferschein) muss zwingend folgende Angaben aufweisen:

- Name und die Anschrift des Unternehmens und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufer des Erzeugnisses,
- Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft,
- Name und/oder die Codenummer der Evaluierungsstelle, die für das Unternehmen zuständig ist und die
- Kennzeichnung der Zelle aus der ausgelagert wurde.

Wenn die Anlieferung/Auslieferung durch ein Transportunternehmen erfolgt, ist zusätzlich ein CMR-Schein (Frachtbrief) erforderlich, der Angaben über das Transportunternehmen enthält und hinsichtlich Bezeichnung des Erzeugnisses und Bio-Hinweis mit den Angaben im Lieferschein übereinstimmen muss.

Wenn die Anlieferung durch ein eigenes Transportmittel des Bauern oder der Lagerstelle erfolgt, ist ein CMR-Schein nicht erforderlich.

Das Verschließen von Behältnissen oder Transportmitteln ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes Österreich von einem Erzeuger oder Geschäftspartner (Lagerstelle) direkt zu einem anderen Unternehmen (z.B. Lagerstelle, Mühle, Futtermittelwerk) befördert werden, das ebenfalls dem Kontrollverfahren unterliegt, und die Erzeugnisse von einem Begleitpapier begleitet werden, das oben genannte Angaben enthält.

4.9. Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Gentechnikverbotes

Über die Bio-Gosse und Bio-Förderwege dürfen keine gentechnisch relevanten konventionellen Rohstoffe wie z.B. Soja, Mais und Raps übernommen werden. Die Gosse für die Übernahme von konventionellen Rohstoffen wie Soja, Mais oder Raps muss soweit von der Bio-Gosse entfernt sein, dass eine Staubbelastung der Bio-Gosse nicht möglich ist.

Nachweise über Maßnahmen zur Verhinderung einer Kontamination mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GVO-Derivaten während des Transportes sind in Form von Reinigungszertifikaten anzufordern. Vor der Beladung von Transportmitteln ist deren Reinheit visuell zu überprüfen. Auch vor Übernahme von Erzeugnissen sind die Luken auf Reinheit zu überprüfen.

Bio-Mais und Bio-Soja dürfen ebenfalls nur von zertifizierten Lieferanten (Freistellung inkludiert auch die Überprüfung auf GVO-Freiheit durch die jeweilige Zertifizierungsstelle) übernommen werden.

Werden Bio-Mais und Bio-Soja aus Mitgliedsländern oder Drittländern übernommen, so ist jede Lieferung vor deren Verarbeitung analytisch auf GVO zu prüfen.

4.10. Führen von Aufzeichnungen

- Wareneingang für sämtliche angelieferte Agrarerzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft elektronisch oder im Silobuch [Datum, Art, Menge Abnehmer (Name, Adresse) bzw. bei Einfuhr Empfänger (sowie ggf. zusätzliche Einzelheiten zum Transport)]. Ablage der Belege (Dispo-Schein, Lieferschein, Einlagerungsschein, ggf. Wiegezettel, Rechnungen)
- Bei Drittlandimporten (falls zutreffend):
    - müssen sowohl Einführer als auch erster Empfänger **Bestands- und Finanzbücher** führen, wenn Einführer und erster Empfänger unterschiedliche Betriebseinheiten betreiben;
    - **alle Angaben** zum Transport ab Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und ab Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft müssen nachvollziehbar sein;
    - **Angaben über eingeführte Sendungen**: Information der Zertifizierungsstelle spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die **Originalkontrollbescheinigung** der Behörde des Mitgliedsstaates zur Überprüfung der Sendung und zur Ausstellung des Sichtvermerkes vorgelegt wird.
    - Angaben über Name und Anschrift des ersten Empfängers.
    - Liste von Importermächtigungen
    - Liste von Kontrollbescheinigungen
- Lagerbuchhaltung (elektronisches oder handschriftliches Silobuch Inventurlisten)
- Warenausgangsbuch: elektronisch oder handschriftlich [Datum, Art, Menge Abnehmer (Name, Adresse) sowie ggf. zusätzliche Einzelheiten zum Transport (Rechnungen, Lieferscheine, Kontrollbescheinigungen)]
- Mengenflussdarstellung Input -Output
- Liste der Lieferanten und Abnehmer
- ggf. Aufzeichnungen über innerbetriebliche Probenahmen oder Analysen
- Beanstandungen und Reklamationen sowie deren Behebung, soweit diese die von der SGS Austria Zertifizierungsstelle zertifizierten Produkte betreffen
- Saatgutaufbereitungsstationen haben zusätzlich die Bestimmungen Saatgutgesetz BGBl. I Nr. 72/1997 idgF, insbesondere hinsichtlich Melde- und Aufzeichnungspflichten gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten.

Die Aufzeichnungen müssen laufend erfolgen und sind mit sämtlichen Belegen und Rechnungen für die Einsichtnahme durch die SGS Austria Zertifizierungsstelle bereitzuhalten. Die Aufzeichnungen können in beliebiger Form erfolgen, sofern sie die geforderten Informationen enthalten. Bei Zukäufen aus biologischer Landwirtschaft ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Kontrolle der zugekauften Produkte (Zertifikat, Warenbegleitzertifikat) beizubringen.

4.11. Sicherstellung der Einhaltung bei Vergabe an Subunternehmer

Sicherstellung der Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen auch bei Einheiten, die in die Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen einbezogen sind und die die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben (Lohnverarbeitung) [siehe VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 86] mittels Lohnverarbeitervereinbarung bzw. Lohnlagervereinbarung, in der sich der Subauftragnehmer damit einverstanden erklärt, dass sein Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 86 dem Kontrollverfahren unterliegt.

4.12. Maßnahmen im Krisenfall

Das Unternehmen ist angehalten einen Maßnahmenplan für den Krisenfall auszuarbeiten. Gelangt das Unternehmen zur Auffassung oder Vermutung, dass ein von ihm aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) 889/2008 nicht erfüllt, so sind entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten, um die Sachlage zu klären und gegebenenfalls das Inverkehrsetzen als biologisches Erzeugnis zu verhindern oder einen Rückruf bereits in Verkehr gesetzter Ware zu veranlassen.

Inhalt Maßnahmenplan:

- schriftliche Anweisung an Mitarbeiter bezüglich Meldepflicht an den nächsten Vorgesetzten, wenn z.B. ein Erzeugnis unbeabsichtigt vermischt wurde oder der Bio-Status des Erzeugnisses nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder Hinweise bestehen, dass das Erzeugnis in seiner Zusammensetzung nicht den Anforderungen entspricht oder der Analysenbefund eine Belastung mit nicht erlaubten Pestiziden oder GVO oder sonstigen nicht erlaubten Stoffen ausweist
- vorläufige Sperre und Absonderung des betreffenden Erzeugnisses; Entfernen des Hinweises auf den biologischen Landbau bzw. Vermarktung als konventionelles Erzeugnis
- Unverzügliche Information der Zertifizierungsstelle
- Überprüfen der Sachlage
- endgültige Sperre, wenn die Zweifel am Bio-Status nicht ausgeräumt werden können
- Information aller Abnehmer der betroffenen Partie und Rückruf der vorhandenen Bestände aus dem Regal oder Lager

Bei einer abgewerteten Ware nach Sanktion 4 muss der weitere Weg der Ware nachvollziehbar sein, um sicherzustellen, dass ein Einschleusen von abgewerteter Ware in den biologischen Warenfluss nicht stattfindet bzw. eine Vermischung mit einer solchen Ware ausgeschlossen werden kann.

Vom Betrieb sind zu diesem Zweck entsprechende Nachweise anzufertigen, welche im Rahmen der nächsten Evaluierung geprüft werden.

4.13. Schulung

Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der in diesem Zertifizierungsprogramm getroffenen Festlegungen im Umgang mit Ware aus biologischer Landwirtschaft zu schulen. Nachweise über erfolgte Schulungen werden im Zuge der Evaluierung verlangt bzw. überprüft.

5. Weitere Anforderungen für den Betrieb

Zertifizierungsanforderungen, die keine Produktanforderungen darstellen, sind:

- Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung;
- Bezahlen der Gebühren;
- Bereitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt;
- Gewährung von Zugang zu den zertifizierten Produkten zum Zwecke von Überwachungstätigkeiten

6. Methoden und Verfahren der Evaluierung

6.1. Ersterhebung und Risikoeinstufung

Die Ersterhebung dient zur Entwicklung eines betriebsspezifischen Kontrollprogrammes, um die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) 889/2008 und des ÖMLB A 8 zu gewährleisten inklusive Erhebung/Überprüfung des Betriebsbeschreibungsbogens.

Betrifft die Ersterhebung eine Neuzulassung einer konventionellen Lagerstelle oder eines konventionellen Silos für Bio muss eine Staubbemusterung nach AA 122 004 durchgeführt werden.

Der Betrieb wird auf Basis einer jährlichen Risikoanalyse (Fragebogen) eingestuft. Das Ergebnis der Risikoanalyse dient als Grundlage für die Bestimmung der Intensität unangekündigter oder angekündigter jährlicher Evaluierungsbesuche.

6.2. Jährliche Betriebsevaluierungen

Die Evaluierung erfolgt durch eine mindestens einmal im Jahr durchgeführte vollständige Betriebsbesichtigung (Jahresevaluierung). Die Zertifizierungsstelle ist weiter verpflichtet, die Verwendung der Zertifikate und Kontrollzeichen zu überwachen, wofür stichprobenweise angekündigte/unangekündigte Evaluierungen durchgeführt werden.

Der Umfang und Häufigkeit der Evaluierungen orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Marktbedeutung und Marktleistung des Betriebes
- Erzeugung oder Bezug von „Produkten mit erhöhtem Risiko“*)
- Produktpalette des Betriebes
- Parallelproduktion von nichtökologischen und ökologischen Produkten („Mischbetrieb“)
- Anzahl der Mitarbeiter
- Vorhandensein geeigneter interner Qualitätssicherungssysteme
- bisherige Nichtkonformitäten und Sanktionen
- Vorliegen eines Verdachtes auf Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, der VO (EG) 889/2008 und des ÖMLB A 8

Anmerkung:

Einheiten mit hohem Durchsatz mehr als 1000 t sind als Betriebe mit hohem Risiko einzustufen und die Evaluierungsfrequenz kann auf 3 Evaluierungen pro Jahr erhöht werden.

6.3. Inspektion im Betrieb

- Gegebenenfalls Aktualisierung der Stammdaten und des Betriebserhebungsbogens
- Erfassung der Grunddaten und Prüfung der Dokumentation (z.B. Sortimentsliste, Erfassung in welchen Betriebsbereichen welche Aufzeichnungen über Warenbewegung und Aufbereitungen geführt werden; Erfassung Qualitätssicherung, Eigenkontrollprogramme, Probennahmen, Dokumentation Reklamationen; Maßnahmen Lagerschutz und Schädlingsbekämpfung)

6.4. Besichtigung des Betriebes (Betriebsrundgang)

Warenannahme

- ordnungsgemäßer Transport, Warenannahmeprozedur, Prüfung der Warenerfassung

Rohwarenlager

- Prüfung der Kennzeichnung der Rohware bzw. der Lagerplätze und sachgemäße Lagerung
- Erfassung, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn Zweifel an der biologischen Qualität der bezogenen Rohwaren auftauchen
- Prüfung der nachvollziehbaren Trennung zwischen verschiedenen Qualitäten
- Prüfen der Aufzeichnungen zu Warenbewegungen

- Stichprobenweise Erhebung der physischen Ist-Bestände und Zuordnung zum Soll-Bestand
- Prüfung, ob die geforderte Rückverfolgbarkeit zum Lieferanten gewährleistet ist

Lagerschutz

- Erheben des betrieblichen Lagerschutzes und des Umganges mit Bio-Ware

Verladung

- Verladekontrolle, insbesondere bei loser Ware
- Prüfung der nachvollziehbaren körperlichen Trennung von Rohstoffen verschiedener Herkunft bei der Verladung und Beförderung

6.5. Buchprüfung

Wareneingang

- Prüfung, ob bezogene Ware gemäß den Anforderungen VO (EG) 889/2008 Titel III deklariert ist
- Prüfung der Lieferantenliste und der Zertifikate der Lieferanten
- Prüfung ob alle benötigten Rohstoffe in entsprechender Qualität bezogen wurden
- Wareneingangskontrolle und Musternahme
- Elektronisches oder handschriftlich geführtes Silobuch

Warenausgang

- Prüfung, ob die Ware gemäß den Anforderungen VO (EG) 889/2008 Titel III deklariert ist

Mengenfluss

- Prüfung der Aufzeichnungen zur Warenbewegung oder Aufbereitung
- Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Warenfluss
- Prüfung der Inventurunterlagen
- Stichprobenweiser Abgleich Ist und Soll Prüfung auf Übereinstimmung mit den erhobenen Lagerbeständen
- Beurteilung, ob die Dokumentation des Mengenflusses (Warenwirtschaftssystem) zur Prüfung ausreicht
- Abgleich von Input- und Outputgrößen - Prüfung auf Plausibilität

Anschließend erfolgt die Überprüfung, ob erteilte Auflagen umgesetzt wurden.

6.6. Prüfung Qualitätssicherung

- Überprüfung der Einführung der Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) 889/2008 in das betriebliche QM-System
- Prüfung der Einführung eines dokumentierten Krisenmanagementplans
- Schulungen Mitarbeiter im Umgang mit Bio-Ware

7. Informationen, die der Antragsteller liefern muss

SGS Austria hat einen Zertifizierungsantrag entwickelt, der vom betreffenden Unternehmen auszufüllen bzw. zu erstellen ist.

8. Berichterstattung über Evaluierungsergebnisse; Verwendung der Berichte

Besprechung und Erläuterung der im Evaluierungsbericht festgestellten Sachverhalte sowie Erteilung sofort umzusetzender Auflagen und Maßnahmen mit Fristsetzung.

Im Anschluss an die Evaluierung wird jeweils ein Evaluierungsbericht erstellt. Werden Nichtkonformitäten gegenüber den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007, der VO (EG) 889/2008 oder dem ÖLMB A 8 festgestellt, so wird ein Sanktionsprotokoll erstellt. Der Betrieb unterzeichnet den Evaluierungsbericht und erklärt sein Einverständnis mit den Sanktionen sowie seine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007, der VO (EG) 889/2008 und des ÖLMB A 8.

9. Überwachungsverfahren

Dieses Zertifizierungsprogramm fordert eine Überwachung gem. Pkt. 6 dieses Zertifizierungsprogrammes.

Gemäß VO (EG) 889/2008 Absatz 2 Unterabsatz 2 hat der Unternehmer im Fall eines Wechsels der Zertifizierungsstelle die Übermittlung der relevanten Bestandteile der Kontrollakte sowie der Berichte an die nachfolgende Zertifizierungsstelle zu akzeptieren.

Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von verschiedenen Zertifizierungsstellen evaluiert, so tauschen die Zertifizierungsstellen die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, welchen den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigt, so wird dies von Seiten der Zertifizierungsstelle der zuständigen Landesbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Gemäß VO (EG) 889/2008 Artikel 92 c (3) setzt die Zertifizierungsstelle die Rotationsfrist für Evaluierungspersonal mit 3 Jahren fest. Folglich ist jeder Unternehmer der in einem aufrechten Zertifizierungsverhältnis steht mindestens einmal nach einem Zeitraum von 3 Jahren durch ein anderes kompetentes Evaluierungspersonal zu evaluieren.

Bei Kündigung der Zertifizierungsvereinbarung teilt die Zertifizierungsstelle dies unverzüglich, jedoch bis spätestens 15. des Folgemonats, der zuständigen Landesbehörde mit.

Von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen andere als unter Punkt 4 genannte Bestimmungen werden dem Landeshauptmann gemäß EU-QuaDG von der Kontrollstelle unverzüglich gemeldet. Dies betrifft den Verdacht auf offensichtliche und grobe Übertretungen von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

10. Kriterien für den Zugang des Kunden zu diesem Programm

Potentielle Kunden erhalten das Zertifizierungsprogramm als Teil des Erstpakets. Andere Konformitätsbewertungsstellen haben nach Auftragserteilung und Anfrage Zugang zu den jeweils relevanten Stellen des Zertifizierungsprogramms.

11. Veröffentlichung des Verzeichnisses zertifizierter Produkte: Bedingungen und Verantwortlichkeiten

SGS Austria veröffentlicht die aktuellen Bescheinigungen der einzelnen Unternehmer auf der Zertifikatsplattform bioQS (www.bioqs.at).

Auf Anfrage gibt die Zertifizierungsstelle Auskunft über die Gültigkeit der Zertifizierung.

12. Bedarf an Verträgen

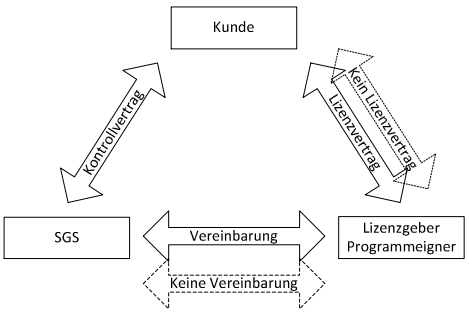

Zwischen dem Kunden und der SGS Austria wird jedenfalls eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Sollte der Kunde noch zusätzlich Lizenznehmer eines privaten Programmeigners (z.B. AMA Biosiegel, Bio Austria, etc.) sein wollen, muss der Kunde neben der Zertifizierungsvereinbarung mit SGS noch einen Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber abschließen.

13. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Dokumenten durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle bewahrt folgende Dokumente und Aufzeichnungen auf, um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt sind:

- Zertifizierungsvereinbarungen
- Zertifikate
- Berichte inkl. Anlage
- Betriebsbeschreibende Unterlagen gem. Pkt. 4.1

14. Probenahme

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet Proben zu entnehmen und zu untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Probennahmen erfolgen nach einer risikobasierten Probennahmestrategie, welche sich grundsätzlich an der Definition von Produkten mit erhöhtem Risiko (siehe Punkt 7) orientiert, sowie einer allgemeinen Schwerpunktsetzung auf Basis bisheriger Evaluierungsergebnisse unterliegt. Im Fall des Verdachtes auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren ist jedenfalls eine Probenahme vorgesehen.

Bei Lagerstellen mit Kapazitätsengpässen während der Ernte ist es notwendig das auszulagernde Getreide beim Empfänger in ein Sperrlager oder in eine andere Lagerstelle mit entsprechender Kapazität zu geben. Die Musternahme kann entweder bei der Abgangslagerstelle oder beim Empfänger durch Sammlung der Rückstellmuster erfolgen.

Umlagerungen in andere Zellen/Hallen/Boxen durch die Lagerstelle nach erfolgter Bemusterung bedingen grundsätzlich eine neuerliche Bemusterung.

Probennahmen erfolgen im Auftrag der Zertifizierungsstelle, der Behörde, des Kunden oder bei Verdacht im Zuge der Evaluierung durch den Evaluierer.

15. Mitgeltende Dokumente

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.d.g.F.
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 i.d.g.F.
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG
- Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A 8 i.d.g.F.
- Zertifizierungsantrag

16. Anhänge

n.a.